

# Kooperation von Schule und Jugendamt

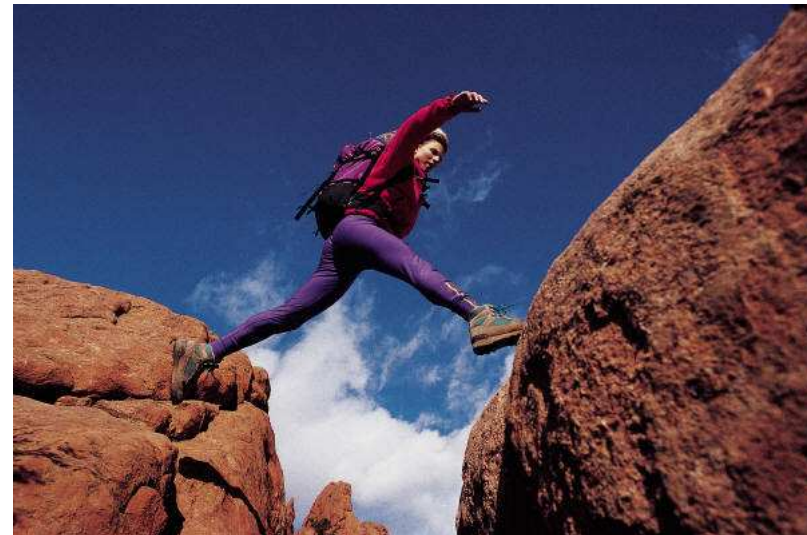
- „Sehr geehrte Frau Schulleiterin, Sie halten den Jan für einen schwierigen Schüler und wollen, daß wir der Familie helfen – wenn Sie wüßten, um welche Klienten wir uns hier im Jugendamt kümmern müssen !“
- „Ich wäre ja schon zufrieden, wenn die Jugendlichen aus der Jugendwohnung des freien Trägers Y pünktlich zum Unterricht erschienen !“



Kooperation von Schule und Jugendamt

# Unterschiedliche Welten

- Klientenorientierung
- *Gruppenorientierung*
- Angebotsstruktur
- *Schulpflicht*
- Bundesrecht (SGB)
- *Landesrecht (Schulgesetz)*
- Kommunalbehörde
- *Landesministerium*
- Leistungserbringung zu 90 %  
durch freie Träger
- *Leistungserbringung zu 90 %  
durch eigene Anstalten*



Kooperation von Schule und Jugendamt

# Auftragslage Schule

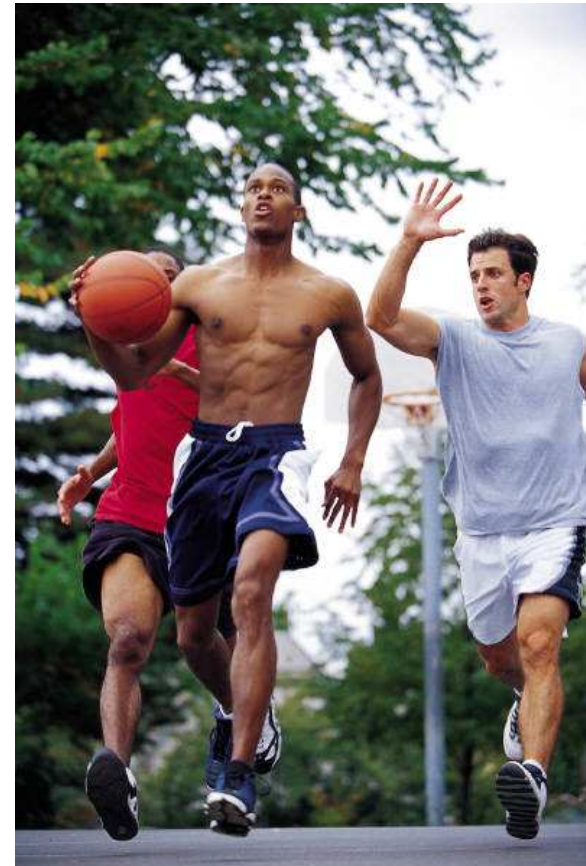
- „Die Schulen wirken im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages mit anderen behördlichen Einrichtungen zusammen.“
- (§ 3 VI HmbSG)  
„Die Schulen sollen eine Öffnung gegenüber ihrem Umfeld anstreben, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe, Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen.“  
(§ 3 III Schleswig-Holstein-SG)



Kooperation von Schule und Jugendamt

# Auftragslage Jugendhilfe

- SGB 8 § 21:  
Unterstützung bei notwendiger  
Unterbringung zur Erfüllung der  
Schulpflicht
- SGB 8 § 32  
Erziehung in einer Tagesgruppe
- SGB 8 § 81  
Zusammenarbeit mit anderen Stellen und  
öffentlichen Einrichtungen



# Funktionsvorbehalte des JA

- SGB 8 § 42:  
Inobhutnahme
- SGB 8 § 50, BGB § 1661  
Mitwirkung / Antragstellung beim  
Familiengericht bei  
Kindeswohlgefährdung
- SGB 8 § 52  
Mitwirkung im Jugendstrafverfahren  
(Schulbesuch als Bewährungsaufgabe)



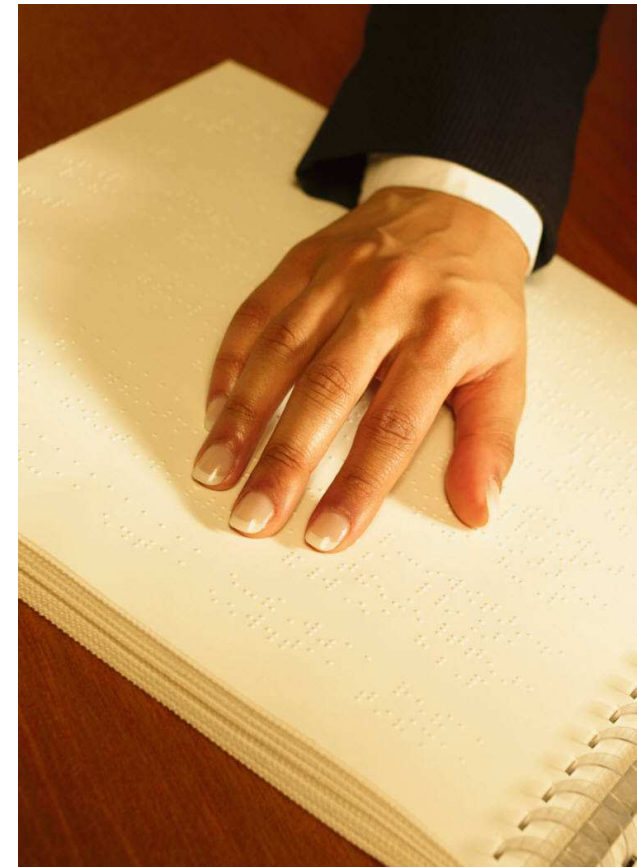
# Kommunikationsanlässe aus Sicht der Schule

- Anmeldung zur Schule: Ein Kind erscheint nicht
- Während des Schulbesuchs:  
Ein Kind ist verdreckt, hat Hunger
- Während des Schulbesuchs:  
Anzeichen für sexuellen Mißbrauch
- Während des Schulbesuchs  
Gewalt auf dem Schulhof
- Während der Schulpflichtzeit:  
ein Jugendlicher schwänzt



# Kommunikationsanlässe aus Sicht der Jugendhilfe

- Schulversagen des Kindes bildet den Kern eines familiären Konfliktes
- Ein Hilfeplan nach § 35 II KJHG soll aufgestellt werden
- Das Jugendamt hat Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung eines Schülers
- Ein Schüler ist straffällig geworden
- Ein straffällig gewordener Jugendlicher hat keinen Schulabschluß



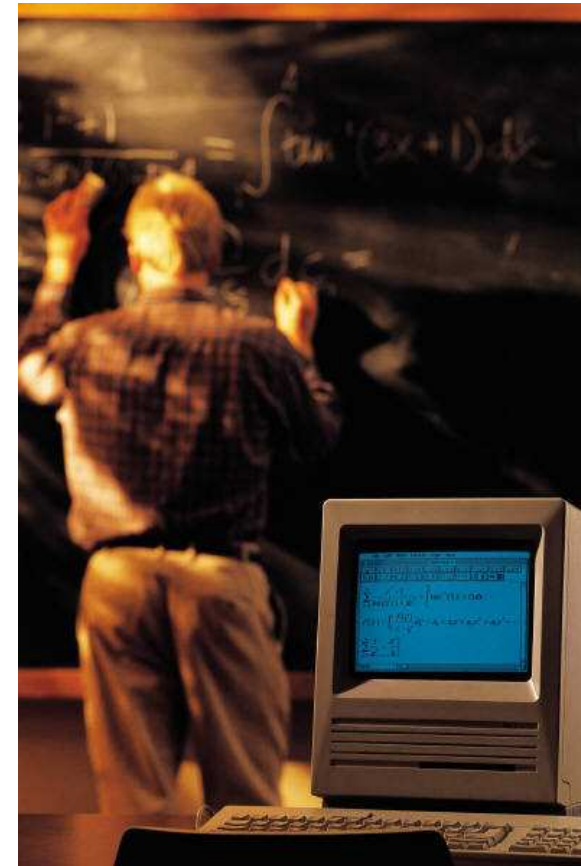
# Kommunikationsschranken im Schulberatungsdienst

§ 47 SG Schleswig-Holstein :

„Die untersuchende Stelle darf nur das für die Schule oder die zuständige Stelle maßgebende Ergebnis einer Pflichtuntersuchung mitteilen. Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden. Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn ...“

§ 99 HmbSG:

- „Personenbezogene Daten über freiwillige Untersuchungen dürfen der Schule oder der zuständigen Behörde nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden“.



# Kommunikationsschranken im Jugendamt: SGB X

- Zwischen Schule und Jugendamt liegt eine Membran: Grundsätzlich ist der Schule mehr Information an das Jugendamt gestattet als umgekehrt. Man beachte aber die Besonderheiten des Schulberatungsdienstes.
- Da die Schule den staatlichen Erziehungsauftrag aus Art. 7 GG zu erfüllen hat und ein zentraler Lebensort von Kindern und Jugendlichen ist, ist die Übermittlung der für den fachlichen Austausch erforderlichen Daten zwischen Jugendamt und Schule nach § 69 I Nr.1 SGB X zulässig
- Sonderproblem § 203 StGB (Schulberatungsdienst)



# Verdacht auf sexuellen Mißbrauch

- Frühzeitige Einbeziehung einer zweiten Person (Schulleitung, Beratungslehrer) bei Verdachtsmomenten
- Rechtzeitige Einschaltung des Jugendamtes, nicht eines freien Trägers der Jugendhilfe durch die Schule
- Im Zweifel für die Strafanzeige, um Beweise gerichtverwertbar zu sichern

Kooperation von Schule und Jugendamt

# Absentismus

- Kinder und Jugendliche, die beim Schulbesuch „abreißen lassen“, verlieren einen wichtigen sozialen Ort
- Es besteht eine hohe Korrelation zwischen Schulpflichtverletzungen und Delinquenz
- In Hamburg führen andauernde Schulpflichtverletzungen stets zur Einschaltung des Jugendamtes
- Nur Vereinbarungen zwischen Schulträger und Jugendamt können das „Durchreichen“ der Klienten Schule – Sonderschule- HzE verhindern



Kooperation von Schule und Jugendamt

# Anmeldung zur Schule

- Die Anmeldung zur Schule ist der erste persönliche Kontakt mit dem Staat, der unvermeidlich ist.
- In Hamburg etwa 1% der Fälle nach Schreiben der Schulen und Hausbesuch ohne jede Rückmeldung
- Überwiegend Meldefehler: Nachlässigkeit oder Subventionsbetrug
- Wenige Einzelfälle extremer Vernachlässigung
- Mittel der Wahl: Wohnungsdurchsuchung des Vollstreckungsbeamten in Begleitung des Jugendamtes



Kooperation von Schule und Jugendamt

# Ich bedanke mich

für ihre Aufmerksamkeit  
und  
bin davon überzeugt, daß Schule und  
Jugendhilfe mehr gemeinsam haben, als sie  
glauben.

Wenn  
wir das wissen, können wir unsere  
Andersartigkeit genießen.

